

Satzung

über die Durchführung von Märkten und Sonderveranstaltungen

- Marktsatzung -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat Bischofswerda am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Bischofswerda als Veranstalter betreibt und unterhält auf dem gesamten Stadtgebiet von Bischofswerda Märkte als öffentliche Einrichtungen. Sie kann Veranstaltern auf Antrag die Nutzung öffentlicher Flächen im gesamten Stadtgebiet für Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 2

Marktverwaltung und Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt der Stadt Bischofswerda. Sie kann sich für die Marktverwaltung und -aufsicht eines Dritten bedienen.
- (2) Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung der Märkte aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.
- (3) Den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Bischofswerda, des Landratsamtes Bautzen, der Polizei und sonstigen zur Kontrolle berechtigten Personen ist jederzeit Zutritt zu allen ausgewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (4) Die beauftragten Mitarbeiter der Stadt Bischofswerda weisen die Händler auf die Standplätze ein, kontrollieren die zum Verkauf angebotenen Waren, die Preisausschilderung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dürfen die Händler bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Gesetze vom Markt verweisen.

§ 3

Flächen und Betriebszeiten

Die Flächen sowie die Öffnungszeiten werden von der Stadt Bischofswerda festgelegt (Anlage 1).

§ 4

Teilnahme

Die Teilnahme an den Märkten ist nur Händlern gestattet, die im Besitz einer Reisegewerbeikarte sind. Anträge auf Gestattung des vorübergehenden Gaststättengewerbes oder der Durchführung von Glücksspielen sind von den Anbietern eigenverantwortlich und fristgerecht bei der Stadt Bischofswerda einreichen.

- (2) Auf dem Markt dürfen Waren gemäß § 5 und nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Auf dem Markt werden Tagesstandplätze und befristete Dauerstandplätze vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Tagesstandplätze werden bis zum Beginn der Öffnungszeit von dem beauftragten Mitarbeiter nach der Reihenfolge der Bewerbungen mündlich zugewiesen.
- (5) Anbieter, die auf Dauer einen Standplatz auf den Wochenmärkten benutzen wollen, bedürfen einer Zuweisung durch die Stadt Bischofswerda. Der Antrag auf Zuweisung ist schriftlich bei der Stadt Bischofswerda zu stellen. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme am Markt berechtigt. Die Stadt Bischofswerda kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Stadt Bischofswerda kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Die Versagungsgründe sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Grundsätzlich ist eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Bischofswerda nicht vergrößert, getauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVfG insbesondere vor, wenn
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - der Standplatzinhaber oder seine Bediensteten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
 - der Standplatzinhaber die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen,
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

- der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unauf- schiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
- falsche Angaben in der Bewerbung getätigt werden,
- unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt werden,
- Bewerbungen nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingehen.

(9) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

(10) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

(11) Eine Veränderung der Dauerzuweisung für Standplätze ist spätestens vier Wochen vor dem letzten Nutzungstag gegenüber der Stadt Bischofswerda schriftlich zu beantragen.

§ 5

Warenangebot

- (1) Auf den Märkten der Stadt Bischofswerda dürfen folgende Sortimente feilgeboten und verkauft werden:
 - Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2147) mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Danach ist nur der Verkauf von Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen zulässig.
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land - und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren,
 - Textilien (außer Teppiche), Lederwaren, Glas- und Keramikwaren,
 - Haushaltswaren, Kunststoffartikel,
 - Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
 - Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
 - Spielwaren, kunstgewerbliche Artikel,
 - Eisenwaren, Fahrradzubehör,
 - Imitationsschmuck,
 - kosmetische Erzeugnisse,
 - Artikel für Haus, Hof und Garten,
 - Imbissangebot,
 - Antiquitäten.
- (2) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur auf Sondermärkten und unter Einhaltung dieser Satzung gestattet. Dazu gehören der Herbstmarkt, der Weihnachtsmarkt und Stadtfeste, bei denen die Stadt Bischofswerda als Veranstalter auftritt. Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bischofswerda.
- (3) Bei der Bewerbung sind folgende technische Angaben erforderlich:
 - genaue Angabe der angebotenen Waren,
 - Stromanschluss (Angabe in kW),
 - Gasanschluss,

- Wasseranschluss sowie
- eigener Stand (Angabe der Frontlänge in Metern) oder Mietstand von der Stadt.

§ 6

Marktverkehr

- (1) Fahrzeuge aller Art, außer Verkaufswagen und Verkaufshänger die zur Betreibung des Standes nötig sind, dürfen während der Öffnungszeit nicht auf den Marktplätzen abgestellt werden. Nachlieferungen sind möglich. In Ausnahmefällen dürfen Händler ihr Fahrzeug hinter dem Verkaufsstand abstellen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und der beauftragte Mitarbeiter der Stadt Bischofswerda dem zustimmt. Diese Fahrzeuge werden entsprechend der Gebührensatzung wie Verkaufswagen bzw. Verkaufshänger berechnet.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters und nur zum Verkauf der zugelassenen Waren benutzt werden. Die Aufnahme Dritter, der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises - auch nur vorübergehend - sind nicht erlaubt.
- (3) Ist ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde nach Beginn der Öffnungszeit nicht belegt, so kann der beauftragte Mitarbeiter der Stadt Bischofswerda diesen für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.
- (4) Der beauftragte Mitarbeiter der Stadt Bischofswerda kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- (5) In den Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Die Standplatzgrenzen sind bei der Auslegung und Auszeichnung der Waren einzuhalten.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Anschlüsse für Stromversorgung, Wasserleitungen o. Ä. müssen so verlegt und gesichert werden, dass Stolpergefahren etc. ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls sind die Leitungen zu kennzeichnen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch sonstigen im Eigentum der Stadt Bischofswerda befindlichen Gegenständen befestigt werden.

§ 8

Sonderveranstaltungen

Für Veranstaltungen, die nicht von dieser Marktsatzung erfasst sind, ist die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) anzuwenden.

§ 9**Reinigung**

- (1) Die Anbieter sind während der Öffnungszeiten des Marktes für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge bis zu einer Breite von 2 m vom Stand gemessen sowie der Fahrbahnen zwischen den Ständen bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Verunreinigungen sind durch den Anbieter auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Stadt Bischofswerda ist berechtigt, vom Anbieter nicht beseitigte Verunreinigungen durch Dritte beseitigen zu lassen, die Kosten dafür hat der Anbieter zu tragen.
- (3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen und Abfällen aller Art sind die Anbieter selbst verantwortlich. Bei Versäumnissen der Entsorgungspflicht veranlasst die Stadt die Entsorgung auf Kosten des Verursachers bzw. Anbieters.

§ 10**Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Markt bzw. Organisatoren von Sonderveranstaltungen haben die Bestimmungen dieser Satzung, die Vereinbarungen der jeweiligen Veranstaltung sowie die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter der Stadt Bischofswerda zu befolgen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 - aggressiv zu betteln oder sich im erkennbar betrunkenen Zustand aufzuhalten,
 - Waren vom Boden anzubieten,
 - Waren öffentlich zu versteigern.
- (4) Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen oder verbotenen Gegenständen, rassistischen oder kriegsverherrlichenden Medien, Kriegsspielzeug, -kleidung oder verfassungsfeindlichen Gegenständen sowie pyrotechnische Erzeugnisse sind untersagt. Weitergehende Vorschriften aus Bundes- oder Landesrecht bleiben unberührt.
- (5) Das Betreiben eigener Tonwiedergabegeräte aller Art ist untersagt.
- (6) Das Betreiben eigener Notstromaggregate ist untersagt.

§ 11**Gebühren**

Für die Benutzung der zugeteilten Plätze auf den Märkten sind Marktgebühren nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung zu entrichten. Für nachgewiesene Anbieter beim Tag des offenen Denkmals und Tag der Hinterhöfe werden abweichend keine Standgebühren erhoben, sonstige Kosten werden erhoben.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzung des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Bischofswerda haftet gegenüber den Standplatzinhabern für Sach- oder Vermögensschäden im Marktgebiet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Bischofswerda keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Bischofswerda nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Standplatzinhaber auf Märkten haften gegenüber der Stadt Bischofswerda. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Absatz 1 SächsGemO und dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 3 dem dort genannten Personenkreis den Zutritt zur Ausübung von Amtsgeschäften nicht gestattet,
 2. entgegen § 2 Absatz 4 sich Kontrollen des dazu berechtigten Personenkreises widersetzt,
 3. entgegen § 3 Absatz 1 die festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält,
 4. entgegen § 4 Absatz 1 nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbeakte ist,
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft,
 6. entgegen § 4 Absatz 6 die Erlaubnis auf andere Personen überträgt,
 7. entgegen § 5 Absatz 1 andere Waren feilbietet oder aufkauft,
 8. entgegen § 6 Absatz 1 ohne Genehmigung Fahrzeuge aller Art auf den Marktplätzen abstellt,
 9. entgegen § 6 Absatz 4 einem angeordneten Standortwechsel nicht nachkommt,
 10. entgegen § 6 Absatz 5 Gegenstände in Durchfahrten abstellt,
 11. entgegen § 6 Absatz 6 die Standplatzgrenzen nicht einhält,
 12. entgegen § 7 Absatz 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen benutzt,
 13. entgegen § 7 Absatz 4 nicht standfeste Verkaufseinrichtungen benutzt, die Marktoberfläche beschädigt bzw. Verkaufseinrichtungen an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, oder sonstigen im Eigentum der Stadt Bischofswerda befindlichen Gegenständen befestigt sind,
 14. entgegen § 8 für Sondernutzungen mehr Fläche einbezieht, als vereinbart wurde, und die vereinbarten Auf- und Abbauzeiten überschreitet,
 15. entgegen § 9 den Vorschriften über die Reinhaltung des Marktes zuwiderhandelt,
 16. entgegen § 10 Absatz 1 die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter nicht befolgt,
 17. entgegen § 10 Absatz 2 Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder diese mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt,
 18. entgegen § 10 Absatz 3 bettelt oder erkennbar betrunken ist, Waren vom Boden anbietet oder Waren öffentlich versteigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 17 Absatz 1 und 2 OWiG kann mit einer Geldbuße von 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Bischofswerda.
- (5) § 17 Absatz 4 OWiG bleibt unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2012 nebst Anlage außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.11.2017

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Anlage zu § 3 Satzung über die Durchführung von Märkten und Sonderveranstaltungen - Marksatzung -

1. Flächen:

Altmarkt:

gesamte Fläche einschließlich Fußwege, außer Fahrbahn und Pferdetränke, Treppenstufen zur Ausgrabung historisches Rathaus,

Neumarkt:

gesamte Fläche außer angrenzende Straßenflächen,

Festplatz Goldbacher Weg

Parkplatz Herrmannstraße

2. Öffnungszeiten:

Bezeichnung	Standort	Öffnungszeiten
Wochenmarkt	Altmarkt	immer freitags, außer gesetzliche Feiertage, 09:00 – 15:00 Uhr
Herbstmarkt	Altmarkt	Samstag, Sonntag, entsprechend den jeweiligen Festlegung
Weihnachtsmarkt	Altmarkt	Freitag, Samstag, Sonntag, entsprechend den jeweiligen Festlegung
Stadtfest Schiebocker Tage	Altmarkt	Freitag, Samstag, Sonntag entsprechend den jeweiligen Festlegung
Tag des offenen Denkmals und Tag der Hinterhöfe	Stadtgebiet	Samstag, Sonntag, entsprechend den jeweiligen Festlegung

3. Sonstige öffentliche Flächen und/oder Öffnungszeiten können nach jeweiliger Marktfestsetzung zu Marktflächen definiert werden.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister